



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

**Amtsblatt der Stadt
Frankenthal (Pfalz)**
für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 23/2018
Datum: 29.05.2018

Inhalt

Seite 166

- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Strohhutfest in Frankenthal (Pfalz)

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

Allgemeinverfügung zum Strohhutfest in Frankenthal (Pfalz) in der Zeit vom 31.05.2018 bis 03.06.2018

Auf Grund der

§§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 22, 24, 88 Abs. 1 Nr. 1, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) und des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen

erlässt die

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als örtliche Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Anlässlich des Strohhutfestes ist es in der Zeit vom 31.05.2018, 09.00 Uhr bis 03.06.2018, 24.00 Uhr, verboten, in dem in Satz 2 näher bezeichneten öffentlichen Raum alkoholhaltige Getränke mitzuführen oder mitgebrachte alkoholhaltige Getränke zu verzehren.

Das Verbot nach Satz 1 erstreckt sich auf folgende öffentliche Straßen, öffentliche Plätze und öffentliche Anlagen:

Stephan-Cosacchi-Platz
Willy-Brandt-Anlage
Jahnplatz
Metznerpark
Graupneranlage
Platz vor und neben der 12-Apostel-Kirche, Carl-Theodor-Straße und
Parkplatz am Dathenushaus.

Verboten sind daneben im gesamten übrigen Bereich des Strohhutfestes das **Mitführen** von außerhalb des Festbereiches mitgebrachten und der **Verzehr** von solchen mitgebrachten alkoholischen Getränken.

2. Der Aufenthalt in der Willy-Brandt-Anlage ist jeweils in der Zeit von 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten
3. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 und 2 kann ein Platzverweis erteilt und ggf. durch die Polizei Gewahrsam durchgeführt werden, ebenso können die mitgeführten alkoholischen Getränke sichergestellt werden. Hierzu

kann unmittelbarer Zwang – der hiermit angedroht wird – angewendet werden.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
6. Die allgemeine Ordnungsbehörde und die Polizei behalten sich vor, bei Verstößen oder bei sonstigen Änderungen der Gefahrenlage weitergehende Anordnungen zu treffen.

Der zu Grunde liegende Verwaltungsakt und seine Begründung können an allgemeinen Arbeitstagen zwischen 08:30 Uhr und 12:00 Uhr im Rathaus 2, Neumayerring 72, 67227 Frankenthal, Zimmer 1.24, eingesehen werden.

Frankenthal, 29.05.2018
Stadtverwaltung

Martin Hebich
Oberbürgermeister
